

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die DVO 2008 geändert wird

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 104/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zum § 10b eingefügt:

„§10b. Stahlwerksschlacken und stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch“

2. Im § 3 wird nach der Z 51 folgende Z 51a eingefügt:

„51a. Stahlwerksschlacke ist eine Gesteinsschmelze, die bei der Herstellung von Rohstahl nach dem Linz-Donawitz-Verfahren (Blasstahlverfahren, Konverterverfahren) kristallin erstarrt als LD-Schlacke oder bei der Herstellung von Rohstahl nach dem Elektrooofenverfahren kristallin erstarrt als Elektrooofenschlacke anfällt. Davon ausgenommen ist eine Gesteinsschmelze, die bei der Herstellung von Edelstahl kristallin erstarrt als Edelstahlschlacke anfällt.“

3. Im § 5 Abs. 3 wird in der Z 4 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 5 das Wort „und“ angefügt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Stahlwerksschlacke und stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch nach Maßgabe des § 10b.“

4. Im § 5 Abs. 4 wird in der Z 6 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 7 das Wort „und“ angefügt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Stahlwerksschlacke und stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch nach Maßgabe des § 10b.“

5. Nach § 10a wird folgender § 10b samt Überschrift eingefügt:

„Stahlwerksschlacken und stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch

§ 10b. (1) Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion dürfen unter folgenden Bedingungen auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien abgelagert werden:

1. Die Stahlwerksschlacken wurden gemäß Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. xxx, qualitätsgesichert und die Grenzwerte für die Qualitätsklasse D werden eingehalten.
2. Die Stahlwerksschlacken werden in einem eigenen Monokompartiment oder einem eigenen Kompartimentsabschnitt abgelagert.

(2) Stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch kann ohne weitere Untersuchung auf Baurestmassendeponien abgelagert werden.“

6. Im § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „oder unter ihrer Verantwortung der betriebseigene Probenehmer (vgl. Anhang 5 Teil 2 Kapitel 3.1 und 4.1)“ gestrichen.

7. Im § 17 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile, deren Ablagerung in einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie zulässig ist (vgl. Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2.2.)“ durch die Wortfolge „für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigtes technisches Schüttmaterial, dessen Ablagerung in einer Bodenaushubdeponie zulässig ist“ ersetzt.

8. Dem § 49 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Langtitel, das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 51a, § 5 Abs. 3 Z 6, § 5 Abs. 4 Z 8, § 10b samt Überschrift, § 11 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Z 1, § 49 Abs. 6, Anhang 4 Teil 1 Kapitel 2, Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.8., Anhang 5 Teil 2, Teil 3.2.2. und 3.2.2.2. lit. a, b, c und d in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/201x treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

9. Im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 2 (Probenahmeplanung) wird im zweiten Absatz nach der Wortfolge „ausgegeben am 1. November 2011,“ die Wortfolge „für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung Anhang C der ÖNORM S 2027-1 „Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung – Teil 1: Probenahme“, ausgegeben am 1. Juni 2012,“ eingefügt.

10. Im Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.8. (Grundlegende Charakterisierung von sonstigen, einmalig anfallenden Abfällen) wird im zweiten Absatz die Wortfolge „Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011“ durch die Wortfolge „Teil 1 Kapitel 4“ ersetzt.

11. Im Anhang 5 Kapitel 2 (Untersuchung von verfestigten Abfällen) wird in der Z 2 die Wortfolge „ausgegeben am 1. Oktober 2004“ durch die Wortfolge „ausgegeben am 1. April 2007“ ersetzt.

12. Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2. (Herstellung und Lagerung der Probekörper) wird die Wortfolge „„Untersuchung verfestigter Abfälle – Herstellung der Probekörper“, ausgegeben am 1. August 1998“ durch die Wortfolge „„Untersuchung stabilisierter Abfälle – Teil 1: Herstellung der Probekörper“, ausgegeben am 1. Jänner 2010“ ersetzt.

13. Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.2. (Untersuchung zur Langzeitbeständigkeit) wird in der lit. a (Wasserlagerung) die Wortfolge „„Untersuchung verfestigter Abfälle – Wasserlagerung“, ausgegeben am 1. Juli 2000“ durch die Wortfolge „„Untersuchung stabilisierter Abfälle – Teil 2: Wasserlagerung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010“ ersetzt.

14. Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.2. (Untersuchung zur Langzeitbeständigkeit) wird in der lit. b (Schnellkarbonatisierung) die Wortfolge „„Untersuchung verfestigter Abfälle – Schnellkarbonatisierung“, ausgegeben am 1. Juli 2000“ durch die Wortfolge „„Untersuchung stabilisierter Abfälle – Teil 3: Schnellkarbonatisierung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010“ ersetzt.

15. Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.2. (Untersuchung zur Langzeitbeständigkeit) wird in der lit. c (Schnellalterung) die Wortfolge „„Untersuchung verfestigter Abfälle – Schnellalterung“, ausgegeben am 1. Juli 2000“ durch die Wortfolge „„Untersuchung stabilisierter Abfälle – Teil 6: Schnellalterung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010“ ersetzt.

16. Im Anhang 5 Kapitel 3.2.2.2. (Untersuchung zur Langzeitbeständigkeit) wird in der lit. d (Frostbeständigkeit) die Wortfolge „„Untersuchung verfestigter Abfälle – Teil 7: Frostbeständigkeit“, ausgegeben am 1. Jänner 2002“ durch die Wortfolge „„Untersuchung stabilisierter Abfälle – Teil 7: Frostbeständigkeit“, ausgegeben am 1. Jänner 2010“ ersetzt.